

Auf Grund von Artikel 7 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 des Bayerischen Immissionschutzgesetzes vom 10. Dezember 2019 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 686, Bayerische Rechtssammlung 2129-1-1-U), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 25. Mai 2021 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 286) erlässt der Markt Markt Schwaben folgende

Verordnung über die zeitliche Beschränkung ruhestörender Haus- und Gartenarbeiten und über die Benutzung von Musikinstrumenten, Tonübertragungs- und –wiedergabegeräten des Marktes Markt Schwaben

(Hausarbeits- und Musikausübungsverordnung/ H MV)

§ 1 Zeitliche Beschränkung

Ruhestörende Haus- und Gartenarbeiten dürfen nur an Werktagen von Montag bis Samstag zwischen 08:00 und 12:00 Uhr sowie zwischen 14:00 und 19:00 Uhr ausgeführt werden. Strengeres Bundesrecht für laute, motorbetriebene Geräte ohne Europäische Umweltzeichen in bestimmten Gebieten bleibt unberührt. Lärmarme Rasenmäher, deren Schallleistungspegel weniger als 88 Dezibel (Bewertungskurve A) oder deren Emissionswert weniger als 60 Dezibel (Bewertungskurve A) beträgt, dürfen von Montag bis Freitag zusätzlich zu den in Satz 1 genannten Zeiten von 19:00 bis 20:00 Uhr betrieben werden.

§ 2 Begriff der ruhestörenden Haus- und Gartenarbeiten

- (1) Ruhestörende Hausarbeiten sind alle im oder außerhalb des Hauses (zum Beispiel im Hof oder im Garten) anfallenden lärmregenden Arbeiten, die geeignet sind, die Ruhe der Allgemeinheit zu stören. Ruhestörende Hausarbeiten sind insbesondere.

1. das Ausklopfen von Teppichen, Polstermöbeln, Decken, Betten, Kleidungsstücken und sonstigen Gegenständen,
2. das Hämmern, das Sägen oder Hacken von Holz und die Benutzung von Bohr-, Fräs-, Schneid-, Schleifmaschinen, Hochdruckreinigern und ähnlichen lärmintensiven Geräten.

(2) Ruhestörende Gartenarbeiten sind alle in Gärten oder Grünanlagen anfallenden lärmregenden Arbeiten, die geeignet sind, die Ruhe der Allgemeinheit zu stören.

Dazu gehören insbesondere Arbeiten unter Benutzung von technischen im Sinne von Absatz 1 Nummer 2 und von motorgetriebenen Gartengeräten (zum Beispiel Rasenmäher, Laubsaug- und -blasgeräten).

(3) Von der Verordnung erfasst werden alle Haus- und Gartenarbeiten, die typischerweise von Haus- und Gartenbesitzenden (einschließlich Hausmeisterinnen und Hausverwaltungen) durchgeführt werden, auch wenn damit ausnahmsweise gewerblich tätige Dritte beauftragt sind.

Ausgenommen sind Arbeiten, die nach Art und Umfang typischerweise von darauf ausgerichteten Gewerbetreibenden oder von öffentlichen Aufgabenträgern ausgeführt werden.

(4) Den zeitlichen Einschränkungen gemäß § 1 unterliegen nicht Arbeiten, die im Einzelfall zur Abwehr einer Gefahr bei Unwetter oder Schneefall oder zur Abwendung einer sonstigen Gefahr für Mensch, Umwelt oder Sachgüter erforderlich sind.

§ 3 Musikinstrumente, Tonwiedergabegeräte

(1) Bei der Benutzung von Musikinstrumenten und von Tonübertragungs- und Tonwiedergabegeräten ist die Lautstärke so zu gestalten, dass andere nicht erheblich belästigt werden.

- (2) In der Zeit zwischen 22:00 und 07:00 Uhr darf die Nachtruhe durch die Benutzung dieser Instrumente und Geräte nicht gestört werden, es sei denn, dass die Störung auch unter besonderer Berücksichtigung des Schutzes der Nachbarschaft und der Allgemeinheit vor nächtlichem Lärm objektiv als zumutbar anzuerkennen ist.

§ 4 Ausnahmen

Die Gemeinde kann auf Antrag im Einzelfall Ausnahmen von den Bestimmungen der §§ 1 bis 4 zulassen, wenn ein Bedürfnis auch unter Berücksichtigung des Schutzes der Allgemeinheit oder der Nachbarschaft vor Lärm anzuerkennen ist.

§ 5 Zuwiderhandlungen

Nach Artikel 11 Absatz 3 Nummer 4 Bayerisches Immissionsschutzgesetz kann mit Geldbuße bis zu 5.000 Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. ruhestörende Haus- und Gartenarbeiten gemäß § 2 Absatz 1 – 3 außerhalb der in § 1 festgelegten Zeiten durchführt,
2. entgegen dem Verbot in § 3 in ruhestörender Weise Musikinstrumente, Tonübertragungs- und –wiedergabegeräten benutzt.

§ 6 Inkrafttreten

Die Verordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung vom 22.11.2001 außer Kraft.

Markt Schwaben, 18.11.2021

Michael Stolze

Erster Bürgermeister